

Schriften, Schandbilder u. dgl. auf alle Weise zu verbreiten, der ferneren Zulassung des Einsammelns von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen in dem Umfange, wie es bisher geschehen ist, erhebliche polizeiliche Bedenken entgegengestellt. Da nun ohnedies von dem in Rede stehenden Subscriptions-Sammeln für das Publicum kein irgend reeller Nutzen zu erwarten ist, weil kein in gutem Rufe stehende Schriftsteller oder Verleger zu einem solchen Mittel, sich Absatz zu verschaffen, seine Zuflucht nehmen wird, und da endlich nach § 11. des Regulativs vom 28. April 1824 dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen bleibt, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wollen, so wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen:

bei Gesuchen um Ertheilung von Gewerbebescheinen zur Einsammlung von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen die Präjudicial-Frage:

ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sei? jedesmal, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, negativ zu entscheiden.

um auf solche Weise den anerkannten Nachtheilen eines derartigen Gewerbebetriebes möglichst vorzubeugen.

Wo derselbe in einzelnen Fällen als Ausnahme von der Regel gestattet wird, darf dies immer nur gegen Ertheilung des Gewerbebescheines geschehen, wenn das Umherziehen außerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts dessen, der die Unterzeichnung sucht, stattfindet. Erfolgt das Umhergehen zum Zwecke des Subscribenten-Sammelns bloß innerhalb des gedachten Polizeibezirks, so ist dazu zwar kein förmlicher Ge-

werbeschein, wohl aber die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich.

In Betreff der Frage, ob und welche Gewerbesteuer von dem in Rede stehenden Gewerbebetriebe zu entrichten sei, wird in den dieserhalb bestehenden Bestimmungen durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Der Hausirhandel mit Druckschriften bleibt übrigens, da Druckschriften nicht zu den im § 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören, nach wie vor verboten.

Zu einem solchen Handel dürfen mithin unter keinen Umständen Gewerbebescheine ertheilt werden.

Circ. Rescr. des hoh. Minist. d. Inn. u. d. Polizei vom 10. März 1832. N. v. R. S. 156. pro 1832.

Börse in Leipzig am 25. April 1842. Im Vierzehnthaler-Fuß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	— 140 $\frac{1}{2}$	— —	— —
Augsburg	102 $\frac{1}{2}$	— —	— —
Berlin	— 99 $\frac{3}{4}$	— —	— —
Bremen	— 109 $\frac{3}{8}$	— —	— —
Breslau	— 99 $\frac{3}{4}$	— —	— —
Frankfurt a. M.	— 102 $\frac{1}{2}$	— —	— —
Hamburg	149 $\frac{1}{2}$	148 $\frac{3}{4}$	— —
London	— —	— —	6, 23 $\frac{1}{4}$
Paris	80	— 79 $\frac{3}{8}$	— 79 $\frac{3}{8}$
Wien	— 104 $\frac{1}{2}$	— —	— —

Louis'or 9 $\frac{1}{2}$, Holl. Duc. 5, Kais. Duc. 5, Bresl. Duc. 5, Pass.-Duc. 4 $\frac{1}{2}$, Conv.-Species u.-Gulden 4, Conv.-Zehn- u.-Zwanzig-R. 4.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Mele.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2166.] In einigen Wochen wird bei mir erscheinen:

Christi Hölleinfahrt,

nach der Lehre der heil. Schrift, der ältesten Kirche, der christlichen Symbole, und nach ihrer vielumfassenden Bedeutung dargestellt von

Joh. Ludwig König,

k. Preuss. Garnisonprediger zu Mainz.

kl. 8. über 12 Bogen circa 25 Ngr. (20 gr.).
Frankfurt a. M., im April 1842.

Seiner. Zimmer.

[2167.] Bei J. G. Macken jun. in Reutlingen erscheint in etwa 6 Wochen:

Das wohlgetroffene Bildniß des Herrn
N. J. Wurst, ehem. Seminar-Director
in Stahlstich, worauf die Verehrer desselben aufmerksam zu machen höflich ersuche.

Ich bitte, mir gef. die zu wünschende Anzahl pro nov. aufgeben zu wollen. Reutlingen, am 12. April 1842.

[2168.] Bei mir erscheint Anfang Juli d. J.:

Neuer Volkskalender für Israeliten für das Jahr 5603 (1843), herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer Rabbiner. Mit Stahlstichen in elegantem Umschlage, geheftet Preis 10 Ngr. mit $\frac{1}{4}$ Rabatt. (Parthien nebst Freierempl. mit $\frac{1}{2}$ Rab.) Prospekte und Anzeigen stehen in jeder beliebigen Anzahl zu Gebote. Wo Inserate für zweckdienlich gehalten werden, bitte selbige zu verlangen. Thätige Verwendung für diesen Volkskalender werde ich mit besonderm Danke anerkennen. Bei Bestellungen bitte ich besonders diesen Kalender nicht mit einem ähnlichen zu verwechseln und stets den **neuen Volkskalender für Israeliten** zu verlangen.

Grünberg, D.-M. 1842.

B. Levysohn.